

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 2

Pfarrkirchen, 20.01.2022

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	8
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Mittel-schulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	8
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckver-bandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	9
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckver-bandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	9-10
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	11
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	12-19
Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	20

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage
bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.01.2022 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 20. Januar 2022 bis 10. Februar 2022

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.01.2022

**gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Mittelschul-
verbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.01.2022 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 20. Januar 2022 bis 10. Februar 2022

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.01.2022

**gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des ZAS vom 11. Dezember 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 27. Dezember 2021 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 11. Januar 2022

**Moser
Werkleiter**

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 30. November 2021

den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von	161.571.371,90 EUR
und einem Jahresverlust von	7.643.384,29 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2020 mit 7.643.384,29 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2020 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 21.03.2022 bis 28.03.2022 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 01. Dezember 2021

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Rafia, Abdelkarim
letzte bekannte Anschrift: 106 Avenue Roger Salengro, Chez Mme Vasile Mirela, 69120
Vaulx En Velin, Frankreich

Bescheid vom: 20.01.2022

Betreff: **Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;**

Aktenzeichen: SG 31-565/Rafia-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, dessen Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse nicht möglich ist bzw. keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Birneder

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Angelov, Stanimir
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-952/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Dimitrov, Ivan
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-951/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Krasimirova, Zafirka
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-950/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Ivanov, Mihail
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-947/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Sashev, Sabi
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-949/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Alekov, Kadir
letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnstr. 14, 47051 Duisburg

Bescheid vom: 17. Dezember 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-948/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Caldarar, Traian
letzte bekannte Anschrift: Koloniestraße 122 / Etage 3, 13359 Berlin

Bescheid vom: 25. Oktober 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-912/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Zamacau, Elvis-Austrian
letzte bekannte Anschrift: Koloniestraße 122 / Etage 3, 13359 Berlin

Bescheid vom: 25. Oktober 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-917/21-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen**

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Baescu, Lucian-Gabriel
letzte bekannte Anschrift: Str. Farului 37, 907295 Tuzla-Constanta, Rumänien

Bescheid vom: 13. August 2021

Betreff: **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

Aktenzeichen: SG 31-1350-Nr.2021037-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. deren Zustellung an diese Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31, Zentrale Bußgeldstelle
Zimmer 5308
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 20.01.2022

gez.
Alessandra Aiello